

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Ausgabe Nr.: 24 / 2013
Erscheinungstag: 20. Dezember 2013

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 S. 273
2. Öffentliche Bekanntmachung des Vollzugs der Entwässerungssatzung - Änderung der Einheitssätze für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen S. 276
3. Öffentliche Bekanntmachung der siebten Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung) S. 278
4. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauhof“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 281

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

12. Änderungssatzung

vom 18. Dezember 2013 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Sofern seitens der Stadt die Herrichtung eines Prüfschachtes nicht verlangt wird, ist der Einheitssatz von Straßenmitte bis Grundstücksgrenze zu berechnen.

Sofern sich die Grundstücke der Erschließungsanlagen (im Sinne des § 2 der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung der Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch) ganz oder teilweise noch nicht im Eigentum der Stadt Erkelenz befinden, gilt als Grundstücksgrenze die im Bebauungsplan festgelegte Straßenbegrenzungslinie; sofern ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt die Straßenbegrenzungslinie des Straßenbauplanes; sofern es beides nicht gibt, gilt die örtlich tatsächlich vorhandene Straßenbegrenzung, wobei allerdings wenigstens von einer Mindestbreite der Erschließungsanlage von 4,50 m auszugehen ist.

Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zum Prüfschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | bei Anschlüssen außerhalb befestigter Oberflächen | 272,56 EUR |
| 2. | bei Anschlüssen im Bereich befestigter Oberflächen | 385,77 EUR |
| 3. | bei Anschlüssen im Trennsystem außerhalb befestigter Oberflächen, sofern die Anschlussleitungen in einem Graben verlegt werden | 419,32 EUR |
| 4. | bei Anschlüssen im Trennsystem im Bereich befestigter Oberflächen, sofern die Anschlussleitungen in einem Graben verlegt werden | 592,07 EUR |

Im Trennsystem gelten Niederschlags- und Schmutzwasseranschlüsse als selbständige Anlagen.

Artikel 2

§ 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Einheitssätze nach Absatz 2 erhöhen oder verringern sich prozentual entsprechend, wenn die Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden - Preisindizes für den Neubau von Ortskanälen in konventioneller Bauart einschließlich Umsatz-(Mehrwert-)steuer - Basis 2010 = 100 - um mindestens +/- 5 % vom zuletzt zugrunde gelegten Preisindex abweichen.

Dabei ist von einer Festsetzung der Einheitspreise zum August 2013 mit einem Indexstand zum Basisjahr von 106,9 Punkte auszugehen. Bei Angleichungen ist von dem jeweiligen neuen Indexstand auszugehen.

Durch Schwankungen des Preisindex veranlasste Änderungen der Einheitssätze sind im Amtsblatt der Stadt Erkelenz unter der Bezeichnung „Vollzug der Entwässerungssatzung - Änderung der Einheitssätze für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen“ öffentlich bekannt zu machen (Anlage 1 zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz).

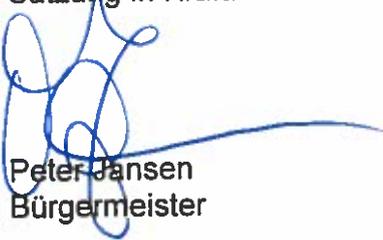
Die Bekanntmachung hat Angaben zum bisherigen und neuen Preisindex, zur prozentualen Erhöhung und zu den bisherigen und neuen Einheitssätzen zu enthalten. Der Bürgermeister stellt die Änderung im vorgenannten Sinne fest. Die Änderung tritt nach Bekanntgabe der neuen Indexzahlen durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz in Kraft.

Artikel 3**§ 28 Abs. 14 wird wie folgt geändert:**

„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Abs.1 Satz 4 KAG NRW die an die Stadt zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang der Gebührenpflichtige selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport bis zum 31.12.2013 0,47 € je Kubikmeter Schmutzwasser und ab dem 01.01.2014 0,61 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

Inkrafttreten:

Die vorgenannten Regelungen treten mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Entwässerungssatzung

- Änderung der Einheitssätze für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen -

Gemäß § 24 Absatz 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz erhöhen oder verringern sich die Einheitssätze je Meter Anschlussleitung für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen prozentual entsprechend, wenn die Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für den Neubau von Ortskanälen in konventioneller Bauart einschließlich Umsatz-(Mehrwert-)steuer - Basis 2010 = 100 - um mindestens +/- 5 % vom zuletzt zugrunde gelegten Preisindex abweichen. Dabei ist von einer Festsetzung der Einheitspreise zum August 2013 mit einem Indexstand zum Basisjahr von 106,9 Punkten auszugehen. Bei Angleichungen ist von dem jeweiligen neuen Indexstand auszugehen. Die Einheitssätze betragen nunmehr:

Die Erhöhung um 5,95 % wirkt sich wie folgt aus:

	Bisherige Einheitssätze	Neue Einheitssätze
1. Bei Anschlüssen außerhalb befestigter Oberflächen	257,25 €	272,56 €,
2. bei Anschlüssen im Bereich befestigter Oberflächen	364,11 €	385,77 €,
3. bei Anschlüssen im Trennsystem außerhalb befestigter Oberflächen, sofern die Anschlussleitungen in <u>einem</u> Graben verlegt werden und	395,77 €	419,32 €
4. bei Anschlüssen im Trennsystem im Bereich befestigter Oberflächen, sofern die Anschlussleitungen in <u>einem</u> Graben verlegt werden	558,82 €	592,07 €.

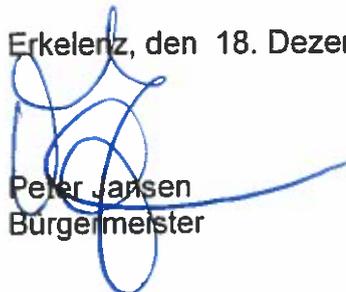
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 18. Dezember 2013



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Siebte Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 3 der Satzung

§ 3 Abs. 1 und 2 a bis e sowie Abs. 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

“§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
 - a) für Restmüll inklusive eines jeweiligen Papiergefäßes (gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) für einen Abfallbehälter in Größe von

-	40 l bei 14 tägiger Leerung	58,00 Euro
-	60 l bei 14 tägiger Leerung	80,50 Euro
-	80 l bei 14 tägiger Leerung	102,50 Euro
-	120 l bei 14 tägiger Leerung	147,00 Euro
-	240 l bei 14 tägiger Leerung	280,00 Euro
-	770 l bei wöchentlicher Leerung	2.033,00 Euro
-	770 l bei 14 tägiger Leerung	1.043,50 Euro
-	770 l bei monatlicher Leerung	550,00 Euro
-	1.100 l bei wöchentlicher Leerung	2.761,50 Euro
-	1.100 l bei 14 tägiger Leerung	1.406,50 Euro
-	1.100 l bei monatlicher Leerung	727,50 Euro

- b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von
- | | | |
|---|--------------------------------|-------------|
| - | 80 l bei 14 tägiger Leerung | 37,50 Euro |
| - | 120 l bei 14 tägiger Leerung | 47,00 Euro |
| - | 240 l bei 14 tägiger Leerung | 75,00 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 209,00 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 284,50 Euro |
- c) für Papier für einen Zusatzabfallbehälter (gemäß § 11 Abs. 3 und § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) in Größe von
- | | | |
|---|-----------------------------------|-------------|
| - | 240 l bei monatlicher Leerung | 3,50 Euro |
| - | 770 l bei wöchentlicher Leerung | 116,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 63,50 Euro |
| - | 770 l bei monatlicher Leerung | 36,50 Euro |
| - | 1.100 l bei wöchentlicher Leerung | 109,50 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 62,00 Euro |
| - | 1.100 l bei monatlicher Leerung | 38,50 Euro |
- d) für Papier für eine Rhythmusänderung des in der Restmüllgebühr enthaltenen Papiergefäßes
- | | | |
|---|---|------------|
| - | von 770 l monatlich auf 770 l wöchentlich | 80,00 Euro |
| - | von 770 l monatlich auf 770 l 14 tägig | 27,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l wöchentlich | 71,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l 14 tägig | 24,00 Euro |
- e) Austausch von Gefäßen bei Volumenaustausch je Gefäß
- | | | |
|---|---|-------------|
| - | für Restmüll in Größen von 40 l bis 1.100 l | 47,00 Euro |
| - | für Biomüll in Größen von 80 l bis 1.100 l | 47,00 Euro |
| - | für Papier in Größen von 120 l bis 1.100 l | 47,00 Euro. |
- (3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 4,50 Euro je Sack erhoben.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese siebte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.


Bürgermeister

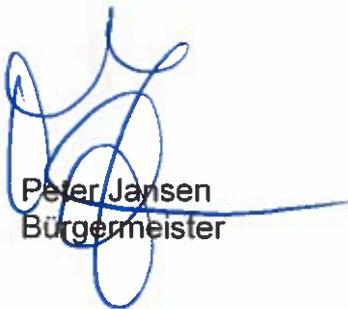
Bekanntmachungsanordnung

Die siebte Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 18.12.2013



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. VI/1 „Bauhof“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte gemäß § 3 Abs. BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“ werden am westlichen Rand von Erkelenz-Mitte, zwischen B 57 und Friedhof, in einem Plangebiet von rd. 4 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet geschaffen. Hierzu wird im Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Errichtung einer „Klimaschutzsiedlung Bauxhof“ und die Bereitstellung von ca. 58 Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung sind beabsichtigt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Fachgutachten:

- Lärmtechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. VI/1 „Bauxhof“ Erkelenz-Mitte der Stadt Erkelenz, Kramer Schalltechnik, St. Augustin, Bericht Nr. 10 01 033/03 vom 19.06.2013
Themen: Ermittlung der Verkehrsgeräuschsituation, Verkehrsdaten und Schallemissionswerte, Berechnungsergebnisse, Beurteilung der Verkehrsgeräuschsituation nach DIN 18005, Schallminderungsmaßnahmen und planungsrechtliche Umsetzung
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. VI/1 „Bauxhof“ Stadt Erkelenz, Hermanns Landschaftsarchitektur/Umweltplanung, Projekt 12-168 vom 22.05.2012
Themen: Artenschutzbelange, Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben

2. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

- Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
Bestandssituation, gesetzlich geschützte Biotop und Tierarten, Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Aspekte, Prognose der Auswirkungen durch Umsetzung der Planung und Maßnahmen zur Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima
Bestandssituation, Bodenfunktion, Wasserschutzgebiet, Luftbelastung, klimatische Verhältnisse, Prognose der Auswirkungen durch Umsetzung der Planung und Maßnahmen zur Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
Bestandssituation, Erholung, Freizeit, Lärmbelastungen, Gerüche, Prognose der Auswirkungen durch Umsetzung der Planung und Maßnahmen zur Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Kultur- und sonstige Sachgüter
Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Prognose der Auswirkungen durch Umsetzung der Planung und Maßnahmen zur Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Erneuerbare Energien

Klimaschutzsiedlung
sowie zu

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Landschaft/Tiere und Mensch bezüglich der Erholungsnutzung
- Planungsalternativen
Beibehaltung bisherigen Planungsrecht, Verzicht auf Neubebauung
- Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung

3. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Bergrechtsame Steinkohle
- Niederschlagswasser
- Bodendenkmalschutz
- Bergwerksfeld Braunkohle und Steinkohle, Erlaubnisfeld Kohlenwasserstoff, Grundwasserbeeinflussung, Bodenbewegungen
- Altlast-Verdachtsflächen, Immissionsschutz Geräuschbelastungen

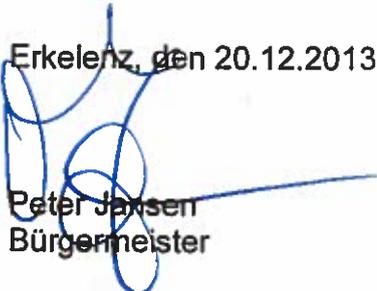
Gemäß dem Beschluss des Rates vom 18.12.2013 liegt der Entwurf des Bbauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 02.01.2014 bis 03.02.2014

In der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 20.12.2013



Peter Jansen
Bürgermeister